

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
08.12.2020

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Uwe Epperlein

Mitglieder

Herr Hans-Peter Hacke

Herr Uwe Kirchner

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Herr Sascha Meinert

Herr Frank Schinke

Abwesend:

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 27.10.2020, öffentlicher Teil
5.		Abstimmung über die Niederschrift vom 16.11.2020, öffentlicher Teil
6.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.10.2020
7.		Einwohnerfragestunde
8.		Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
9.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
10.	158/20	Aufhebungssatzung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des

- Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Groß Börnecke
11. **162/20** 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt und Schneidlingen
hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss
12. **163/20** vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen
hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss
13. **164/20** zur Ablösung der vorfinanzierten Anteile der Thüga
14. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- nichtöffentlicher Teil:
15. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
16. Abstimmung über die Niederschrift vom 27.10.2020, nichtöffentlicher Teil
17. Abstimmung über die Niederschrift vom 16.11.2020, nichtöffentlicher Teil
18. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
19. **165/20** Vergabeangelegenheit
20. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
21. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Epperlein eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 7 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 27.10.2020, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 27.10.2020, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift vom 16.11.2020, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 16.11.2020, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 2

TOP 6.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.10.2020

01. Vorlage Nr. 139/20 - Vertragsangelegenheit - zugestimmt
(Abschluss eines Leasingvertrages zur Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für die Verwaltung der Stadt Hecklingen)

TOP 7.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 8.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Herr Epperlein gibt folgende Informationen:

1. Außendienst Ordnungsamt

Herr Broda ist aus seiner Elternzeit zurück und wieder aktiv im Dienst. Aufgrund seines noch verbleibenden Urlaubsanspruches in diesem Jahr, wird er nur noch 1 ½ Woche tätig sein.

2. Rathaus Cochstedt

Ein Besichtigungstermin mit dem Kaufinteressenten hat stattgefunden. Es besteht weiter Kaufinteresse an diesem Objekt.

3. Baumaßnahme Karl-Marx-Platz, OT Groß Börnecke

Eine Beratung vor Ort fand statt. Die Ausschreibung verschiebt sich aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der entsprechenden Unterlagen durch den beauftragten Planer. Die Ausschreibung soll nun über den Jahreswechsel erfolgen und die Submission im Januar stattfinden.

4. Baumaßnahme Turnhalle, OT Groß Börnecke

Die Anlaufberatung mit dem Planer zu dieser Maßnahme findet in der 50. KW statt.

5. Brücken

Herr Schinke hatte im BOA darüber informiert, dass in der nächsten Woche mit dem Ingenieurbüro, welches die Brückenprüfungen durchgeführt hat (7 Stück) eine Beratung stattfindet. Mit heutigem Datum sind die Unterlagen eingegangen. Die Brücken sind in einem schlechten Zustand, so dass mit 1,3 Mio € Investitionsbedarf zu rechnen ist.

6. Stellenplan

Die Kommunalaufsicht hat der Besetzung der Stelle „Steuern“ zugestimmt. Gleichzeitig hat sie ihre Zustimmung zur Besetzung der Stelle „Anlagenbuchhaltung, Kostenleistungsrechnung“ in Aussicht gestellt. Eine schriftliche Genehmigung steht noch aus.

7. Landratswahl am 24.01.2021 / 07.02.2021

Für die Wahlen im Januar liegt das Rahmenhygienekonzept des Salzlandkreises vor. Dieses enthält sehr hohe Anforderungen an die Wahllokale und Wahlhelfer, die eigentlich nicht umsetzbar sind. Für die 51. KW ist eine Videokonferenz geplant, in der die Verwaltung noch einmal für Briefwahlen plädieren wird.

Lt. Gesetz die diese Form der Wahlen möglich und der der Landkreis ist auch auf eine Briefwahl vorbereitet.

8. DigitalPakt Schule

Die Stadt Hecklingen nimmt an dem Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule 2019 – 2024 teil. Geld wird jedoch in diesem Jahr nicht mehr fließen.

9. Finanzen

Die Corona-Hilfen des Landes (Gewerbe- und Einkommensteuerausfall) federn die finanziellen Auswirkungen ab. Bislang verbleiben lediglich die Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie (z. B. Anschaffungen für Hygienemaßnahmen oder Telearbeitsplätzen) bei der Stadt.

Der Haushalt 2020 hat vorschriftsmäßig ausgelegen und ist nunmehr gültig.

Der endgültige Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2020 ist eingegangen. Ein entsprechender Beschluss über eine evtl. Einlegung von Rechtsmitteln ist Bestandteil der Stadtrats-sitzung am 15.12.2020.

Durch die Änderung der §§ 100 und 103 des KVG LSA wird den Landkreisen ermöglicht, rückwirkend ihre Haushaltssatzungen zu ändern. Deshalb entscheidet am 09.12.2020 der Kreistag in seiner Sitzung über die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des SLK vom 08.12.2016.

10. Öffnungszeiten Rathaus

Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Rathaus mit Terminvereinbarung nach wie vor geöffnet.

11. Wüllner Schlossbrunnen

Bei der Firma Schlossbrunnen Wüllner hat ein Eigentümerwechsel stattgefunden.

TOP 9.:	Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
----------------	--

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter Herrn Schinke und Herrn Meinert.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 7

Nein: 0

Enth.: 0

TOP 10.: Aufhebungssatzung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Groß Börnecke

158/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat am 22.09.2020 über die Aufhebung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017 (Beschluss-Nr. 561/18-SR) vom 18.10.2018 einen Beschluss (Beschluss-Nr. 101/20) gefasst. Gleichzeitig hat der Stadtrat die im Betreff genannte Ergänzungssatzung Beschluss-Nr. 102/20) der Stadt Hecklingen neu beschlossen.

Folglich gelten nach Ansicht der Kommunalaufsicht derzeit für das Beitragsjahr 2017 zwei Ergänzungssatzungen.

Um rechtmäßige Zustände herzustellen, soll zur Aufhebung der vorherigen Ergänzungssatzung eine Aufhebungssatzung erlassen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, den Erlass der Aufhebungssatzung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen, Abrechnungsgebiet Groß Börnecke - Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017 (Beschluss -Nr. 561/18-SR vom 18.10.2018) in Form der Anlage zur Beschlussvorlage.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt und Schneidlingen
hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

162/20

Mit Beschluss vom 14.11.2017 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen beschlossen.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Herr Dr. Stöcker hätte gern eine Information über das Ergebnis der Befragung bzw. der Beteiligung.

Herr Epperlein – Der Planer wird wie bereits im Bau- und Ordnungsausschuss auch im Stadtrat am 15.12.2020 dazu eine Präsentation geben. Gleichzeitig wird das Ergebnis der Befragung/Beteiligung vorbereitet und zum Stadtrat bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Planentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 2 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 12.: vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen
hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

163/20

Mit Beschluss vom 14.11.2017 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“

beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand Oktober 2020 berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

4. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie dem Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 2 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 13.: zur Ablösung der vorfinanzierten Anteile der Thüga
164/20

Die Stadt Hecklingen ist Gesellschafter der Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS) mit einer Beteiligung von insgesamt 2,18 % (entspricht 456.992,69 EUR). Dies ergibt sich aus der Stammeinlage zur Gründung der EMS 11.146,17 EUR sowie aus den Kapitalerhöhungen 1993 und 1996 durch die Thüga AG 445.846,52 EUR.

Die Thüga AG hat in den Jahren 1993 und 1996 für die damaligen kommunalen Gesellschafter (Stadt Hecklingen und Gemeinde Groß Börnecke) der Erdgas Mittelsachsen (EMS) die auf diese im Rahmen der Kapitalerhöhungen entfallenen Stammeinlagen übernommen (sog. „vorfinanzierte Anteile“). Den betroffenen Kommunen wurde von der Thüga AG das Recht eingeräumt, die Rückübertragung der Anteile zu verlangen.

Dazu wird für jede Kommune ein sogenanntes Kontokorrentkonto geführt, dessen Stand sich ermittelt aus der von der Thüga AG geleisteten Einlage, einer jährlichen Verzinsung der Nominalanteile abzüglich der von der Thüga AG auf diese Anteile vereinnahmten Gewinnausschüttungen. Der Zinssatz bei der Thüga AG beträgt 6,5 % bzw. 5,5 % für das jeweilige Kontokorrentkonto. Für den Zeitraum 1993 bis 2020 entstanden so Zinsen in Höhe von 957.301,91 EUR.

Die Finanzierung der Anteile kann bei dem derzeitigen Zinsniveau wesentlich günstiger gestaltet werden. Aufgrund der erhöhten Gewinnausschüttungen (nach Übertragung der Anteile) für die Stadt Hecklingen und der geringeren Zinsen eines Investitionskredites im Vergleich zur bisherigen Verzinsung, wirkt die Übertragung der Anteile auf Stadt Hecklingen konsolidierend.

Die vorfinanzierten Anteile durch die Thüga AG zum 31.12.2020 betragen 307.311,88 EUR. Der nominelle Anteilspreis der Stadt Hecklingen beträgt 445.846,52 EUR.

Durch Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 19.10.2020 wurde die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2020 auf 189.400,00 EUR gekürzt. Ursächlich hierfür waren die bislang getätigten Grundstücksverkäufe der Stadt Hecklingen.

Die verbliebene Kreditermächtigung soll vollständig zur Finanzierung genutzt werden. Der dann noch fehlende Betrag in Höhe von 117.911,88 EUR soll aus bereits getätigten Grundstücksverkäufen finanziert werden.

Zusammenstellung der Finanzierung:

benötigte Finanzmittel:	307.311,88 €
aus	
Einzahlung aus Kreditaufnahme	189.400,00 €
Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen	117.911,88 €
Gesamt	307.311,88 €

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stimmt der Ablösung der, durch die Thüga AG vorfinanzierten, EMS-Anteile aus der Aufnahme eines Investitionskredites sowie aus bereits getätigten Grundstücksverkäufen zu.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Dr. Stöcker – Morgen findet die Sitzung des Kreistages statt, in der über die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 entschieden werden soll. Mit der Änderung des KVG LSA hat der Gesetzgeber u. a. auch neue Möglichkeiten zu Verhandlungsverfahren Kreisumlagen der Kommunen geschaffen.

Herr Dr. Stöcker wird sich als Mitglied des Kreistages zu dieser Angelegenheit enthalten, da er auf Grund seiner Mitgliedschaft im Stadtrat Hecklingen eine Doppelfunktion ausübt.

Herr Epperlein teilt mit, dass auch der Städte- und Gemeindebund diese Gesetzesänderung für rechtlich bedenklich hält. Von daher ist es nur eine Frage der Zeit, bis hier eine Verfassungsbeschwerde eingereicht wird.

Herr Dr. Stöcker – Grundproblem ist, dass zu dieser Angelegenheit wieder ewig lange Verfahren laufen und keine Klärung herbeigeführt wird.

Herr Epperlein hat dazu die Rechtsanwaltskanzlei Dombert um Stellungnahme gebeten, da im Stadtrat am 15.12.2020 über die Einlegung von Rechtsmitteln über die endgültige Festsetzung der Kreisumlage 2020 entschieden werden soll.

Herr Dr. Stöcker – Das Land hat festgestellt, dass gerade diese Klageverfahren ausufern. Allein im Salzlandkreis sind über 40 Klageverfahren von Kommunen anhängig. Eine Verfassungsbeschwerde ist schon der richtige Weg, wobei diese aber essentieller angegangen werden sollte; d. h. die Finanzierung der Kommunen muss Vorrang haben.

Es muss zwischen Kreis und Kommunen die grundsätzliche Frage der Finanzausstattung geklärt und rechtliche Verfahren hinten angestellt werden. Ansonsten wird das Problem nie gelöst sein.

Herr Weißbart ist der Meinung, dass es Aufgabe des Städte- und Gemeindebundes ist, hier den Kommunen mehr unter die Arme zu greifen.

2.

Herr Weißbart fragt erneut nach, ob der Bürgermeister gemäß Festlegung im Stadtrat am 15.09.2020 das Schreiben an den Verkehrsminister Herrn Webel zwecks Unterstützung der Baumaßnahme Radweg Cochstedt-Schneidlingen versandt hat.

Herr Epperlein teilt mit, dass das Schreiben noch nicht versandt wurde, wird aber noch in diesem Jahr erledigt.

Ende des öffentlichen Teils: 18.35 Uhr